

ZG_OBERGERICHT BS 2022 92 vom 21. November 2023

ZG Obergericht, 2023-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_92

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2022 92 du 21 novembre 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2022 92 del 21 novembre 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ficht sowohl den Untersuchungsbefehl vom 4. August 2022, mit welchem bei ihr ein Wangenschleimhautabstrich angeordnet wurde, als auch die gestützt auf diesen Abstrich mit Verfügung vom 12. Oktober 2022 angeordnete DNA-Profilerstellung an. Bei beiden angefochtenen Verfügungen stellen sich dieselben Rechtsfragen. Es rechtfertigt sich daher, die Beschwerden gemeinsam in einem Entscheid zu behandeln.

E. 2

Zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens kann von der beschuldigten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden (Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO). Art. 255 StPO ermöglicht aber nicht bei jedem hinreichenden Tatverdacht die routinemässige (invasive) Entnahme von DNA-Proben, geschweige denn deren generelle Analyse. Das zur DNA-Probenahme und -Profilerstellung Ausgeführte gilt gleichermassen für die erkenntnis- dienstliche Erfassung gemäss Art. 260 Abs. 1 StPO, mit dem Unterschied, dass diese auch für Übertretungen angeordnet werden kann. Art. 260 Abs. 1 StPO erlaubt indessen ebenso wenig wie Art. 255 Abs. 1 StPO eine routinemässige erkenntnisdienstliche Erfassung. Erkennungsdienstliche Massnahmen und die Aufbewahrung der Daten können das Recht auf persönliche Freiheit bzw. körperliche Integrität (Art. 10 Abs. 2 BV) und auf informationelle Selbstbestimmung berühren (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK). Die Rechtsprechung geht bei der heutigen Rechtslage von einem leichten Grundrechtseingriff sowohl in die körperliche Integrität als auch in die informationelle Selbstbestimmung aus. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen nicht nur einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV), sondern müssen auch durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Dies wird in Art. 197 Abs. 1 StPO präzisiert. Danach können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die

Seite 4/5 damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d; zum Ganzen: vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_286/2020 und 1B_294/2020 vom 22. April 2021 E. 2).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft hielt in der Vernehmlassung vom 24. Oktober 2022 fest, im Untersuchungsbe- fehl sei erwähnt worden, die Couverts seien auf DNA-Spuren untersucht und es seien DNA-Spuren gefunden worden. Eine Rücksprache mit dem kriminaltechnischen Dienst der Zuger Polizei habe aber ergeben, dass die Couverts noch nicht untersucht worden seien. Im Rapport der Zuger Polizei vom 30. März 2022 (Vi act. 1/1/6) wurde ergänzend ausgeführt, ob eine spurentechnische Untersuchung überhaupt möglich sei, nachdem bereits mehrere Personen diese Schriftstücke in den Händen gehalten hätten, sei nicht weiter abgeklärt worden. Wenn dies von der Staatsanwaltschaft gewünscht werde, sei ein entsprechender Ermittlungsauftrag zu erteilen. Aus den Untersuchungsakten ergibt sich nicht, dass die Staatsanwaltschaft einen Auftrag zur spurentechnischen Untersuchung der pinkfarbenen Couverts erteilt hat. Auch im Beschwerdeverfahren hat sie sich nicht dahingehend vernehmen lassen. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass keine solche Untersuchung stattgefunden hat. Die angeordneten bzw. durchgeführten Zwangsmassnahmen (Wangenschleimhautabstrich, erkennungsdienstliche Erfassung und DNA-Profilierung) können damit zur Aufklärung der laufenden Strafunter- suchung gegen die Beschwerdeführerin nichts beitragen. Ferner macht die Staatsanwaltschaft nicht geltend, die DNA-Profilierung sei erforderlich zur Klärung, ob die Beschwerdeführerin weitere Straftaten begangen hat. Angesichts dessen erweisen sich die angeordneten Zwangsmassnahmen derzeit als zwecklos. Sie sind damit unverhältnismässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_210/2022 vom 13. Dezember 2022 E. 4.1 und 4.4).

E. 4

Nach dem Gesagten erweisen sich die Beschwerden im Kernpunkt als begründet und sind daher gutzuheissen. Die Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 4. August 2022 und vom 12. Oktober 2022 sind aufzuheben und die Staatsanwaltschaft ist anzuweisen, das erhobene erkennungsdienstliche Material sowie das erstellte DNA-Profil über die Beschwerdeführerin vernichten sowie sämtliche in diesem Zusammenhang bei der nationalen Datenbank gespeicherten Daten unwiderruflich löschen zu lassen.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten der beiden Beschwerdeverfahren auf die Staatskasse zu nehmen. Ferner ist der Beschwerdeführerin, die in den Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten war, für die vorliegenden Verfahren angemessen zu entschädigen. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeschriften sowie die Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen der Staatsanwaltschaft in beiden Verfahren praktisch gleichlautend sind. Ein Aufwand von insgesamt 8 Stunden erscheint angemessen. Die Entschädigung für beide Beschwerdeverfahren ist daher unter Berücksichtigung von Auslagen und Mehrwertsteuer auf gerundet CHF 2'000.00 festzusetzen.

Seite 5/5 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.